

ports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen — Koordinierungsverordnung (KOVO) — (GBl. I Nr. 12 S. 141) dem Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen zuzuordnen sind.

3. In Ziff. 3.3. (S. 6) werden im Abs. 6 die Aufgabenkomplexe ergänzt um:
 6. Maßnahmen zur Einführung von Produktions-/Transportketten bzw. Produktions-/Transportregimes.
 Dementsprechend wird in die Festlegung zur Spaltengliederung dieser Aufgabenkomplex 6 eingefügt.
4. In Ziff. 4.2. (S. 9) Abs. 2 Buchst. a und Ziff. 7.1. (S. 11) wird die Fußnote 1) wie folgt ergänzt:
Im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie entsprechend den ergänzenden planmethodischen Bestimmungen dieses Ministeriums.
5. In Ziff. 6 (S. 10) wird im Abs. 6 der letzte Satz wie folgt gefaßt:
Die Generaldirektoren der Kombinate, Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke haben die differenzierten Planaufgaben den Betrieben und Einrichtungen bis zum 5. Werktag des 3. Monats des Vorquartals zu übergeben.

Zu Unterabschnitt B — Planung des Reproduktionsprozesses des Verkehrswesens (S. 23):

1. Zu Ziff. 12.4.1. (S. 35)
 - 1.1. Im Buchst. a wird in der drittletzten Zeile der Durchrechnung die Kennziffern-Nr. 6701 in 6309 geändert.
 - 1.2. Im Buchst. c wird die 5. Kontrollrechnung wie folgt festgelegt: •
0809 + 0810 + 0814 > 0802 + 0808 + 0829

Zu Unterabschnitt C — Planung des Post- und Fernmeldewesens:

1. Zu Ziff. 5.1. (S. 41)
 - 1.1. In der Kennziffer lfd. Nr. 8 werden die Worte „aus dem Staatshaushalt“ gestrichen.
 - 1.2. Für die Kennziffer lfd. Nr. 17 wird als Maßeinheit „Ader-km“ festgelegt.

VII.

Zur Planung des Konsumgüterbinnenhandels

Zu Teil E Abschnitt 8 (S. 5) der Planungsordnung:

1. Ziff. 4 (S. 8) wird gemäß Abschn. III Ziff. 3 dieser Festlegungen gefaßt.
2. In Ziff. 6.3. (S. 13) wird Abs. 3 wie folgt gefaßt:
(3) Das Ministerium für Handel und Versorgung hat für die zentral bilanzierten Konsumgüter auf der Grundlage einer von der Industrie bzw. der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Konsumgüterbinnenhandel gemeinsam erarbeiteten Bedarfserschätzung sowie unter Nutzung der bestätigten Sortimentskonzeptionen einen Vorschlag zur mengenmäßigen Bereitstellung je Position, darunter für Exquisit, Delikat und Jugendmode, zu erarbeiten und der Staatlichen Plankommission jährlich im Januar zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben zu übergeben.³
3. In Ziff. 6.4. (S. 13) wird im Abs. 2 der erste Satz wie folgt gefaßt:
Die zentralen Fondsträger haben auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben zur sortimentsgerechten Sicherung der für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Warenfonds das Sortiment, die Menge, die Qualität und die Preisgruppen bei den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen anzumelden und Abstimmungen mit ihnen durchzuführen.

VIII.

Zur Planung des Bildungswesens

Zu Teil F Abschnitt 9 (S. 5) der Planungsordnung:

Zu Unterabschnitte:

1. Zu Ziff. 4.3. (S. 28)
 - 1.1. Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
 - 1.2. Als Absätze 2 und 3 werden aufgenommen:
(2) Die Staatliche Plankommission übergibt dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen die staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben für Arbeitskräfte und Lohnfonds des Hoch- und Fachschulwesens (außer medizinische Bereiche der Universitäten und Medizinischen Akademien sowie örtlich geleitete Fachschulen der Volksbildung und Fachschulen, die medizinischen Einrichtungen unterstehen).
(3) Die staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben für die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung ohne Abitur übergibt die Staatliche Plankommission dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen nur für die ihm unterstellten Einrichtungen (außer medizinische Bereiche der Universitäten und Medizinischen Akademien).

IX.

Zur Planung des Gesundheits- und Sozialwesens

Zu Teil G Abschnitt 10 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 2 (S. 5) Buchst. h werden im 1. Anstrich die Worte
„sowie die Arbeitskräfte und Lohnentwicklung“ gestrichen.
2. Zu Ziff. 4. (S. 9):
 - 2.1. Im Abs. 6 Buchst. a, 2. Anstrich werden die Worte „(ohne Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen)“ gestrichen.
 - 2.2. Im Abs. 8 wird Buchst. a wie folgt gefaßt:
a) Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen für die medizinischen Bereiche der Universitäten und Medizinischen Akademien die komplexen ökonomischen Planinformationen für den Fünfjahrplan und für die Jahresvolks wirtschaftspläne (Vordruck 0554 bzw. 0504 — ohne die Kennziffern für Grundfonds und Investitionen) und die spezifischen Planinformationen gemäß Ziff. 5.1. (Vordruck 9005 bzw. 9001).

X.

Zur Planung des komplexen Wohnungsbaus und der Wohnungswirtschaft

Zu Teil H Abschnitt 13 (S. 5) der Planungsordnung:

Zu Unterabschnitt A:

In Ziff. 3.2. (S. 6) Abs. 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

Zur Gewährleistung einer hohen versorgungspolitischen und ökonomischen Effektivität der Handelseinrichtungen, die im komplexen Wohnungsbau errichtet werden, sichern die Räte der Bezirke und Kreise die rechtzeitige Mitwirkung der Handelsbetriebe bei der Vorbereitung der geplanten Investitionen insbesondere hinsichtlich der Standort-, Kapazitäts- und Aufwandsbestimmung. Die Zustimmung des zuständigen Fachorgans für Handel und Versorgung bzw. des Handelsbetriebes für Wohnungsbaustandorte bzw. Wohngebiete ist Bestandteil der Grundsatzentscheidung des Rates des Bezirkes bzw. Kreises.

Zu Unterabschnitt B:

1. Zu Ziff. 2.1. (S. 18)
Die staatlichen Aufgaben für die Wohnungswirtschaft werden wie folgt ergänzt:
— Finanzielle Mittel für Wissenschaft und Technik